

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 196 Abs. 1 Nr. 8, § 225, § 242 Unzulässige
Rechtsausübung-Verwirkung

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 335/73

Urteil des BAG vom 22. März 1974

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 335/73

1 Sa 140/73 Rheinland-Pfalz

Urteilstenor zugestellt
am 22. März 1974

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 20. März 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Schumacher und Dr. Blasig für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das
Teilurteil des Landesarbeitsgerichts
Rheinland-Pfalz vom 10. Mai 1973
- 1 Sa 140/73 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der
Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war von März bis November 1967 bei der Beklagten zu 1), deren persönlich haftender Gesellschafter der Beklagte zu 2) ist, im Außendienst bei einer Vergütung von monatlich 4.500,-- DM (einschließlich Auslagenersatz) zuzüglich Umsatzbeteiligung beschäftigt. In der Zeit vom 19. September 1967 bis zum 19. Januar 1968 sprach die Beklagte zu 1) mehrere Kündigungen aus.

Mit dem am 22. März 1968 beim Amtsgericht Erding eingegangenen Zahlungsbefehl machte der Kläger einen Anspruch von 531,84 DM Restlohn für November 1967 und 800,-- DM Auslagenersatz geltend. Im Verlauf des Rechtsstreites forderte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten mit Schreiben vom 26. November 1969 auf, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, soweit der Kläger Ansprüche behauptete, die nicht mit der anhängigen Klage geltend gemacht würden. Die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten erwiderten mit Schreiben vom 17. Dezember 1969, daß auf die Einrede der Verjährung verzichtet werde. Als hinsichtlich des zunächst beschränkten Streitgegenstandes ein Vergleich nicht zustande kam, wonach mit der Zahlung des Betrages von 1.331,84 DM alle gegenseitigen finanziellen Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis erledigt sein sollten, widerrief die Beklagte mit Schriftsatz vom 8. September 1971 den Verzicht auf die Einrede der Verjährung und forderte den Kläger auf, seine angeblichen Forderungen bekanntzugeben, damit eine Klärung dieser Ansprüche im anhängigen Verfahren erfolgen könne. Im Schriftsatz vom 26. Oktober 1971 widerriefen die Beklagten erneut ihren Verzicht auf die Einrede der Verjährung. Am 5. November 1971 und 3. März 1972 verhandelten die Parteien mit den bisher gestellten Anträgen. Erst mit dem am selben Tage eingegangenen Schriftsatz vom 4. April 1972 erweiterte der Kläger seine Klage um 40.500,-- DM Lohn für die Monate Dezember 1967 bis August 1968 und um 4.379,80 DM Auslagenersatz (Umzugskosten, Maklergebühren, Kosten der Büroeinrichtung, Kosten für die Teilnahme an einem Seminar usw.). Der Kläger hat beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,
an ihn 46.211,64 DM nebst Zinsen zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie haben die Einrede der Verjährung erhoben, soweit es sich um die der Klageerweiterung vom 4. April 1972 zugrunde liegenden Ansprüche handelte.

Das Arbeitsgericht hat die Klage bis auf den Betrag von 531,84 DM nebst Zinsen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers durch Teilurteil insoweit zurückgewiesen, wie der Kläger 44.879,60 DM nebst zugehörigen Zinsen verlangt hat. Es hat insoweit die Einrede der Verjährung für begründet erachtet.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsanspruch in dem vom Landesarbeitsgericht entschiedenen Umfang weiter, während die Beklagten um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend festgestellt, daß die Beklagten berechtigt sind, die Leistung zu verweigern, da die Verjährung der mit Schriftsatz vom 4. April 1972 im Wege der Klageerweiterung geltend gemachten Ansprüche vollendet ist (§ 220 BGB).

1. Die mit der Klageerweiterung geltend gemachten Ansprüche unterliegen der zweijährigen Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB. Das gilt für Ansprüche des Arbeitnehmers auf Auslagenersatz auch dann, wenn es sich um einmalige Auslagen handelt (BAG AP Nr. 5 zu § 196 BGB). Für die Gehaltsansprüche aus dem Jahre 1967 und für die Ansprüche auf Auslagenersatz, die nach dem eigenen Vorbringen des Klägers im Jahre 1967 entstanden waren, war die Verjährung mit Ablauf des Jahres 1969, für die Gehaltsansprüche aus dem Jahre 1968 mit Ablauf des Jahres 1970 vollendet (§ 201 BGB).

2. Vor Ablauf der Verjährungsfrist wurde die Verjährung nicht unterbrochen. Der Kläger hat die Klage hinsichtlich der hier zu beurteilenden Ansprüche erst mit Schriftsatz vom 4. April 1972 erhoben. Durch die Bekanntgabe von Ansprüchen im Schriftsatz vom 4. Oktober 1971 wurde die Verjährung entgegen der Ansicht der Revision nicht unterbrochen, wie sich aus dem eindeutigen Wort-

laut des § 209 BGB ergibt. Eine Unterbrechung der Verjährung

vor § 208 BGB ist nicht behauptet.



JLaw - Gesetze und Urteile
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 4 -

- 4 -

3. Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung bei Erhebung der Einrede der Verjährung für unbegründet erachtet.

a) Die Vereinbarungen der Parteien über den zeitweiligen Verzicht auf die Einrede der Verjährung sind gemäß § 225 BGB unwirksam. Die Verjährung kann durch ein Rechtsgeschäft nicht erschwert werden. Auch das Versprechen, auf die Einrede der Verjährung zeitweilig zu verzichten, ist eine nach § 225 BGB unzulässige Erschwerung der Verjährung.

b) Die Geltendmachung der Verjährung ist jedoch dann eine unzulässige Rechtsausübung, wenn der Schuldner den Gläubiger durch sein Verhalten von der rechtzeitigen Erhebung der Klage abgehalten hat (BAG AP Nr. 6 und 7 zu § 242 BGB Unzulässige Rechtsausübung - Verwirkung [zu 5 bzw. 2 der Gründe]; BAG AP Nr. 2 zu § 196 BGB [zu 3 der Gründe], jeweils mit weiteren Nachweisen); dies ist der Fall, wenn der Schuldner vertraglich oder einseitig gegenüber dem Gläubiger auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

c) Spätestens mit dem Widerruf des Verzichtes in den Schriftsätzen vom 8. September und 26. Oktober 1971 sind die Umstände weggefallen, die den Kläger veranlaßt haben, von der Erhebung einer Klage zunächst abzusehen. Der Kläger durfte die mit dem Widerruf des Verzichtes verbundene Aufforderung, alle angeblichen Forderungen geltend zu machen, um eine abschließende Klärung im anhängigen Verfahren herbeizuführen, nicht unbeachtet lassen. Ihm stand nur eine kurze, nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessende Frist zur Verfügung, um eine Unterbrechung der Verjährung zu erreichen (BAG AP Nr. 2 zu § 196 BGB [zu 4 der Gründe] mit weiteren Nachweisen; BGH LM Nr. 2 und 6 zu § 222 BGB). Im Urteil vom 24. Mai 1973 - 5 AZR 21/73 - ([demnächst] AP Nr. 52 zu § 4 TVG Ausschlußfristen) hat der Senat diese zum Recht der Verjährung entwickelten Grundsätze auf die Ausschlußfristen übertragen und damit erneut bestätigt.

Dem Berufungsgericht ist deshalb darin beizupflichten, daß der Kläger mit der Klageerweiterung nicht bis zum 4. April 1972 warten durfte. Die der Klageerweiterung zugrunde liegenden Ansprüche waren leicht zu begründen. Den Anspruch auf Aus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

lagenersatz hatte der Kläger bereits im Schreiben vom 14. Oktober 1967 geltend gemacht. Seine Lohnansprüche waren, wie die Klageerweiterung vom 4. April 1972 zeigt, noch leichter darzulegen. Der Hinweis des Klägers auf schwebende Vergleichsverhandlungen kann schon deshalb zu keinem anderen Ergebnis führen, weil es, wie das Berufungsgericht unangefochten feststellt, zu Vergleichsverhandlungen nach dem Widerruf des gerichtlichen Vergleichs vom 14. Mai 1971 nicht gekommen ist.

d) Bei dieser rechtlichen Würdigung kann es dahingestellt bleiben, ob - wie das Berufungsgericht meint - die Abrede über den Verzicht auf die Verjährungseinrede nur die Ansprüche des Klägers aus dem Jahre 1967 betraf oder auch die im Jahre 1968 fällig gewordenen angeblichen Ansprüche des Klägers.

e) Das Berufungsgericht hat sich auch zutreffend mit der Ansicht des Klägers auseinandergesetzt, der Verzicht auf die Verjährungseinrede, der weit über den Ablauf der Verjährungsfrist hinaus aufrechterhalten werde, habe die Wirkung eines nach Eintritt der Verjährung erklärten Verzichtes. Der Kläger verkennt dabei, daß der vereinbarte Verzicht gemäß § 225 BGB unzulässig ist und den Gläubiger nur solange schützt, wie er sich auf den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung berufen kann. Daraus, daß der Schuldner sich zunächst abredegemäß verhalten und die Einrede der Verjährung nicht geltend gemacht hat, kann der Gläubiger für sich keine weiteren Rechte herleiten. Der Senat sieht in diesem Verhalten des Schuldners keine rechtlich erhebliche Willenserklärung, die zu einem Neubeginn der Verjährungsfristen führen würde. Der zuvor vom Schuldner erklärte Verzicht auf die Verjährungseinrede ist nur insoweit sinnvoll, wie er über den Zeitpunkt, in dem sonst die Verjährung eintreten würde, hinausreicht. Es geht nicht an, dieser Verzichtserklärung nach Eintritt der Verjährung einen neuen und weitergehenden Inhalt beizulegen.

4. Die Revision des Klägers ist daher unbegründet und mußte mit der Kostenfolge gemäß § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Hilger

Schumacher

Heither

Dr. Thomas
Dr. Blasig

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS